



Rechtsvergleichende Untersuchung des Verbraucherinformationsrechts

Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Theresa Heinke, Philipp Portugall¹

Ziel der rechtsvergleichende Untersuchung zum Verbraucherinformationsrecht in Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Schweden und den USA war es, das Niveau des Verbraucherschutzes durch Verbraucherinformation in den verschiedenen Ländern zu analysieren.

Festzustellen ist zunächst, dass sämtliche untersuchten Rechtsordnungen über ein dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz vergleichbares Gesetz verfügen. Die zu dieser Rechtslage hinführende Entwicklung begann allerdings zum Teil schon wesentlich früher als in Deutschland. Oft wurden entsprechende Gesetzesinitiativen durch international beachtete Vorfälle auf dem Lebensmittel- oder Pharmasektor, wie Contergan und BSE, angestoßen. Allerdings ist die Reichweite der verschiedenen Informationsfreiheitsgesetze² unterschiedlich. Während es in Deutschland einen Anspruch auf Informationsgewährung gibt, kennen die anderen untersuchten Rechtsordnungen lediglich ein Einsichtsrecht in Dokumente, die bei öffentlichen Behörden vorliegen. Der im Vergleich zur deutschen Regelung eingeschränkte Anspruchsumfang wirkt sich auf die Ausgestaltung des Antragsverfahrens und die entstehenden Kosten aus und ermöglicht einen kostengünstigen und schnellen Informationszugang.

Ein dem Verbraucherinformationsgesetz³ vergleichbares Gesetz hingegen kennt keine der untersuchten Rechtsordnungen. Allerdings können die Bürger in den anderen Ländern ähnliche Informationen über die entsprechenden Informationsfreiheitsgesetze erlangen. In Deutschland hingegen ist es wegen der bundesstaatlichen Gestaltung der Gesetzgebungskompetenzen nicht möglich, Landes- und Bundesbehörden durch ein einheitliches Informationsfreiheitsgesetz zu verpflichten.

Hervorzuheben ist auch, dass sich in keiner der untersuchten Rechtsordnungen ein Direktanspruch auf Informationen gegen Unternehmer findet. Zwar gibt es, wie in Deutschland, in allen Ländern allgemeine und spezielle Informationspflichten von Unternehmern gegenüber Verbrauchern. Allerdings besteht in keiner der untersuchten Rechtsordnungen ein allgemeiner Informationsanspruch, der es den Verbrauchern ermöglicht, produktbezogene Informationen von den Unternehmen ohne Vorliegen einer rechtlichen Sonderverbindung herauszuverlangen. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte es so wirken, als habe Frankreich eine derartige Regelung.

¹ Prof. Dr. Thomas Pfeiffer ist Direktor des Instituts für Ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und Prorektor für internationale Beziehungen. Frau Heinke und Herr Portugall sind wissenschaftliche Mitarbeiter am selben Institut.

² Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes.

³ Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation.



Im Ergebnis entsprechen die französischen vertraglichen Auskunftsrechte jedoch dem deutschen Schutzniveau, das durch eine Kombination aus vertraglichen und deliktischen Regelungen, sowie öffentlich-rechtlichen Produktbeobachtungspflichten erreicht wird. Der Unterschied liegt dort somit lediglich in der Regelungstechnik.

Soweit es um die Tätigkeit der Behörden geht, lässt sich international eine gewisse Tendenz hin zu einer aktiveren Informationspolitik der Behörden beobachten. So werden in Dänemark die Ergebnisse behördlicher Kontrollen von Lebensmittelbetrieben im Internet und am Eingang des Betriebes veröffentlicht. Ähnliche Entwicklungen zeigen sich auf freiwilliger Basis in Großbritannien und vereinzelt in den USA. In Schweden veröffentlichen die Behörden ohnehin eine Vielzahl an Informationen automatisch, ohne hierzu jedoch gesetzlich verpflichtet zu sein. Auch einzelne Entwicklungen in Deutschland gehen in diese Richtung, wie sich derzeit in Berlin Pankow⁴ zeigt.

Es besteht somit ein internationaler Konsens darüber, dass Verbraucherschutz durch Information einen essentiellen Bestandteil der Verbraucherpolitik bilden muss, namentlich um die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Deutschland folgt dieser Entwicklung mit dem Verbraucherinformations- und Informationsfreiheitsgesetz. Zwar ist das deutsche Antragsverfahren im internationalen Vergleich sehr kompliziert. Insgesamt entspricht das Schutzniveau in Deutschland jedoch dem der untersuchten Rechtsordnungen.

⁴Siehe <http://www.berlin.de/ba-pankow/verwaltung/ordnung/smiley.html>, zuletzt abgerufen am 29.3.2010.